

Abschrift

6 U 209/14

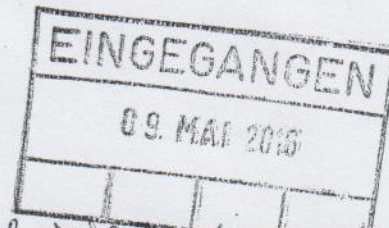
2/24 O 204/10 Landgericht Frankfurt am Main

Verkündet laut Protokoll am

03.12.2015

Tönnies Justizangestellte

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Versagl. Nichtzustandekommen
Rev. Frist 3.6.16 uot.

OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Dr. Thomas Holzmann, Sandweg 12, 60313 Frankfurt am Main,

Beklagter, Berufungskläger und Berufungsbeklagter,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Silke Ahlborn-Bauer, Sandweg 9, 60316 Frankfurt am Main,

gegen

Rudolf Schmenger, Schießmauerstraße 42 A, 64584 Biebesheim am Rhein,

Kläger, Berufungsbeklagter und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Nolte, Saalgasse 10, 60311 Frankfurt am Main,

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main durch Vorsitzen-
den Richter am Oberlandesgericht Vorbusch, Richterin am Oberlandesgericht Dr.
Meckel und Richter am Oberlandesgericht Göhre aufgrund der mündlichen Ver-
handlung vom 03.12.2015

für Recht erkannt:

Die Berufung beider Parteien gegen das am 26.9.2014 verkündete Urteil der 24. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt a. M. werden zurückgewiesen.

Von den Kosten des Berufungsverfahrens haben der Kläger 1/3 und der Beklagte 2/3 zu tragen.

Dieses Urteil und das angefochtene Urteil sind vorläufig vollstreckbar. Beide Parteien können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Gründe:

I.

Der Kläger nimmt den Beklagten auf Schadensersatz wegen einer nach seiner Auffassung vorsätzlich falschen Begutachtung in Anspruch. Aus diesem Grund gehen neben dem Kläger auch die Eheleute Tina Feser (6 U 207/14) und Heiko Feser (6 U 208/14) sowie Marco Wehner (6 U 35/14) gegen den Beklagten vor. In allen Verfahren fand die Berufungsverhandlung vor dem Senat am 3. Dezember 2015 statt.

Der Kläger war, ebenso wie die Kläger in den anderen Verfahren, als Finanzbeamter der Hessischen Finanzverwaltung beim Finanzamt Frankfurt/Main V (jetzt: Finanzamt Frankfurt/Main V – Höchst) tätig. Die Kläger gehörten neben weiteren Steuerfahndern zu einer Gruppe, die seit Mitte der 90er Jahre bis Anfang 2000 mit der Überwachung von Großbanken betraut waren. Sie deckten Fälle auf, in denen

Banken in anonymen großen Sammelbeträgen die Guthaben einzelner Bankkunden gebündelt dorthin überwiesen, wo es kein Quellensteuerverfahren für Zinserträge gab. Dort wurden die transferierten Geldbeträge auf die einzelnen Konten der Bankkunden gebucht (sogenannte anonymisierte Kapitalflucht). In der zweiten Hälfte des Jahres 2001 erging eine Amtsverfügung, mit welcher der Anfangsverdacht für Ermittlungen neu definiert wurde. Danach sollten Geldtransfers erst ab einem bestimmten Umfang ausreichen, um einen Anfangsverdacht zu begründen. Die Kläger wandten sich mit Nachdruck gegen diese behördeninterne Anweisung.

Zum 01.01.2004 wurde die Steuerfahndungsstelle, für die die Kläger tätig waren, im Rahmen einer Neustrukturierung an die Finanzämter Frankfurt am Main I, Offenbach-Stadt sowie Wiesbaden II verlagert. Im Zuge dieser Maßnahme verblieben insgesamt elf Bedienstete bei der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Frankfurt am Main V – Höchst und wurden in der neu geschaffenen Servicestelle Recht und der Körperschaftssteuerstelle im Hause eingesetzt. Bereits im April 2004 wurden neue Stellen in der Steuerfahndung ausgeschrieben, wobei die Bewerbungen der Kläger aus unterschiedlichen Gründen nicht zugelassen wurden.

Mit Schreiben vom 6.11.2002 und 12.11.2002 seiner Dienststelle an die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main wurde dem Kläger vorgeworfen, dass er nur mangelhaft bereit sei, Dienstaufsicht zu akzeptieren. Wegen des Wortlauts der Schreiben wird auf die Anlagen K 16 (Bl. 199 d. A.) und K 27 (Bl. 201 d. A.) Bezug genommen. Im März 2003 ordnete das Finanzamt Frankfurt am Main V die Versetzung des Klägers an. Er wurde ab dem 31.3.2002 als Mitprüfer in einer Konzernbetriebsprüfung eingesetzt. Die Maßnahme war zunächst auf 6 Monate beschränkt und wurde mit Schreiben vom 31.07.2003 auf unbestimmte Zeit verlängert (Anlage K 15, Bl. 197 d. A.).

Der Kläger meldete sich am 15.8.2004 krank und legte in der Zeit bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand fortlaufend Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vor. Mit Bescheid vom 25.10.2004 stellte das hessische Amt für Versorgung und Soziales Darmstadt wegen verschiedener Funktionsbeeinträchtigungen, unter anderem einer Nierenfunktionseinschränkung, einen Grad der Behinderung des Klägers von 70 % fest.

Im September und November 2005 wurde der Kläger in der arbeitsmedizinischen Sprechstunde der B.A. Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH bei Betriebsarzt Dr. Düvel vorstellig, der aufgrund der permanenten Auseinandersetzung des Klägers mit seinem Arbeitgeber einen durch psychosomatische Reaktionsbildung entstandenen chronischen Erschöpfungszustand feststellte, der mit ausgeprägten Konzentrationsstörungen und einer Minderung des mentalen Leistungsvermögens und Minderung des Umstellungs- und Anpassungsvermögens einhergehe. Gleichzeitig habe sich ein schon länger bestehendes Nierenleiden verschlechtert.

Im Auftrag des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales, das vom Dienstherrn des Klägers um eine Stellungnahme zur Frage der Dienstfähigkeit gebeten worden war, erstellte der Beklagte mit Datum vom 31. Juli 2006 ein nervenärztliches Gutachten über den damals 45-jährigen Kläger.

In einer „Zusammenfassung und Beurteilung“ am Ende des 8-seitigen Gutachtens heißt es:

„In der entsprechenden aktuellen Untersuchungssituation bietet Herr Schmenger nun ein klinisches Bild, welches eindeutig einer paranoid-querulatorischen Entwicklung entspricht, was keine psychotische Erkrankung darstellt, aber insofern mit einem Realitätsverlust einhergeht, dass auf dem Boden eines primärpersönlich ausgeprägten Gerechtigkeitsempfindens und dem zusätzlichen Nährboden einer narzisstischen Kränkung ein unbeirrbarer Weg beschritten wurde, der aus Sicht von Herrn Schmenger nur beendet werden kann, wenn er rehabilitiert wird, wenn also all seine Vorwürfe als wahr anerkannt und strafrechtlich geahndet worden sind, die Verantwortlichen aus ihren Stellungen entfernt worden sind und (er) wieder in den Bereich der Steuerfahndung zurückkehren kann, woraus dann auch eine weitere Verbesserung seines körperlichen Gesundheitszustandes resultieren würde. Die Verwirklichung dieser Version ist jedoch objektiv unrealistisch. Da es sich bei der psychischen Erkrankung Herrn Schmengers um eine chronische und verfestigte Entwicklung ohne Krankheitseinsicht handelt, ist seine Rück-

kehr an seiner Arbeitsstätte unter den obwaltenden Umständen nicht denkbar und Herr Schmenger als dienst- und auch teildienstunfähig anzusehen, an diesen Gegebenheiten wird sich aller Voraussicht nach auch nichts mehr ändern lassen, so dass eine Nachuntersuchung nicht als indiziert angesehen werden kann."

Wegen des Wortlauts des Gutachtens im Übrigen wird auf die Anlage K 1 zur Klageschrift (Bl. 13 ff. d. A.) Bezug genommen.

Das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Frankfurt gab das Gutachten dem Dienstherrn des Klägers bekannt und teilte mit Schreiben vom 18. August 2006 (Anlage K 2 zur Klageschrift, Bl. 16 d. A.) mit, dass nach Art, Schwere, Prognose und letztlich fehlenden therapeutischen Möglichkeiten der vorliegenden Störungen von anhaltender Dienstunfähigkeit auszugehen sei, eine Nachuntersuchung erscheine daher aus ärztlicher Sicht nicht erforderlich.

Dies nahm die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main zum Anlass, den Kläger mit Verfügung vom 19. Dezember 2006 (Anlage K 3 zur Klageschrift, Bl. 17 ff. d. A.) mit Ablauf des Monats Dezember in den Ruhestand zu versetzen. Der Kläger erhielt ab dem 1. Januar 2007 anstelle der Dienstbezüge eines aktiven Beamten Versorgungsbezüge.

Im Jahr 2007 beantragte Herr Schmenger die Zulassung als Steuerberater, was die Steuerberaterkammer zum Anlass nahm, ein nervenärztliches Gutachten zu der Frage einzuholen, ob Herr Schmenger in der Lage ist, den Beruf eines Steuerberaters auszuüben. In seinem Gutachten vom 9. Oktober 2007 kam der Oberarzt Dr. Bauer zu dem Ergebnis, dass Herr Schmenger aus psychiatrischer Sicht den Beruf eines Steuerberaters in vollem Umfang ausüben könne (Bl. 20 – 34 d. A.).

In der Folge leitete die Landesärztekammer Hessen gegen den Beklagten ein berufsgerichtliches Verfahren ein. Das Berufsgeschicht für Heilberufe bei dem Verwaltungsgericht Gießen verurteilte den Beklagten durch Urteil vom 16.11.2009 zu einer Geldbuße von 12.000,-- €, da der Beklagte bei der Erstellung des Gutachtens betreffend den Kläger und der drei weiteren Gutachten der eingangs genannten

Kläger Standards im Rahmen der Begutachtung nicht eingehalten habe. Wegen des Wortlauts des Urteils wird auf die Anlage K 5 zur Klageschrift (Bl. 111 ff. d. A.) Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2009 (Bl. 549 d. A.) teilte das Hessische Ministerium der Finanzen dem Kläger mit, es rege im Einvernehmen mit der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main an, dass der Kläger nach § 29 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz einen Antrag auf Reaktivierung mit dem Ziel stelle, den Dienst in der Steuerverwaltung wieder aufzunehmen. Eine dazu erforderliche ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Dienstfähigkeit könne außerhalb Hessens durch eine dafür zuständige öffentliche Stelle in einem benachbarten Bundesland stattfinden.

Der Kläger verlangt mit der am 20.12.2010 eingegangen und dem Beklagten am 07.01.2011 zugestellten Klage Zahlung der Differenz zwischen den Dienstbezügen, die er ohne Versetzung in den Ruhestand erhalten hätte und den tatsächlichen Pensionszahlungen, die Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten und die Feststellung der Erstattungspflicht zukünftiger Schäden.

Das Landgericht hat mit Beschluss vom 21.10.2011 die Einholung eines schriftlichen medizinischen Sachverständigengutachtens zu der Frage in Auftrag gegeben, ob der Beklagte die Frage nach der Dienstfähigkeit bzw. Teildienstfähigkeit in seinem Gutachten vom 31.07.2006 falsch beantwortet habe, weil der Kläger zum fraglichen Zeitpunkt und auch weiterhin zumindest teildienstfähig gewesen sei. Dabei hatte der Sachverständige davon auszugehen, dass ein Einsatz des Klägers in der Bußgeld- und Strafsachenstelle nicht mehr in Betracht gekommen wäre, sondern nur noch in einem anderen Bereich des Finanzamtes Frankfurt/Main V.

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten des Sachverständigen vom 31. Juli 2012, seiner ergänzenden Stellungnahme vom 31.05.2013 sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht vom 31.07.2014 (Bl. 609 ff. d. A.) verwiesen.

Das Landgericht hat der Klage teilweise stattgegeben. Es hat den Beklagten zur Zahlung von 54.294,59 € nebst vorprozessualer Anwaltskosten verurteilt. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Beklagte sei dem Grunde nach dem Kläger zum Schadensersatz wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung verpflichtet. Der Kläger könne von dem Beklagten Ersatz der Schäden in Höhe der Differenz der Bezüge bis Ende Dezember 2010 verlangen. Die Zuerkennung eines weiteren Schadensersatzanspruchs sei nicht gerechtfertigt, weil der Kläger verpflichtet gewesen sei, auf das Schreiben des Hessischen Finanzministeriums vom 02.12.2009 zu reagieren und einen Antrag auf Reaktivierung mit dem Ziel zu stellen, seinen Dienst in der Finanzverwaltung wieder aufzunehmen oder sich in sonstiger Weise angemessen hiermit auseinanderzusetzen. Daher entfalle der Schadensersatzanspruch nach Schätzung (§ 287 ZPO) für die Zeit ab dem 01.01.2011.

Im Übrigen wird wegen des Sach- und Streitstandes auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen (§ 540 Abs. 2 ZPO).

Gegen das angefochtene Urteil richtet sich die Berufung beider Parteien.

Der Beklagte beanstandet, eine Auswirkung formaler Fehler seiner Begutachtung auf dessen Ergebnis sei nicht festgestellt worden. Auch sei der subjektive Tatbestand des § 826 BGB nicht subsumiert worden. Es sei nicht hinreichend berücksichtigt worden, dass der Kläger gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen habe, indem er gegen seine Versetzung in den Ruhestand nicht den Rechtsweg beschritten habe. Die zeitliche Berechnung seiner Schadensersatzpflicht bis zum 01.01.2011 sei nicht nachvollziehbar. Im Übrigen seien etwaige Schadensersatzansprüche verjährt, da das Gutachten des Beklagten schon seit dem Jahr 2006 bekannt sei. Das Gutachten des Gerichtssachverständigen sei zu beanstanden, weil es überwiegend von einer Assistentkraft bearbeitet worden sei. Hinzu komme, dass das Landgericht den Antrag des Beklagten, den Leitz-Ordner beizuziehen, welchen der Kläger dem Beklagten übergeben hatte, nicht nachgegangen sei. Weiter sei anzumerken, dass psychologische Testuntersuchungen, deren Fehlen in dem Urteil des Berufungsgerichts beanstandet worden sei, immer nur Zusatzuntersuchungen seien und niemals routinemäßig durchgeführt würden. Selbst wenn ihm der Vorwurf gemacht werden könne, er habe Standards nicht beachtet,

ergebe sich daraus nicht nur nicht die Unrichtigkeit des Ergebnisses, sondern auch nicht eine vorsätzlich begangene Tat im Sinne des § 826 BGB. Die Merkmale der Sittenwidrigkeit habe das Landgericht gar nicht geprüft. Überdies habe der Gerichtssachverständige nicht berücksichtigt, dass die Beschwerden des Klägers wieder aufgetreten wären, wenn er erneut eine Tätigkeit in der Finanzverwaltung hätte antreten müssen. Der Kläger habe sich bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand krankschreiben lassen. Der Beklagte meint, das Landgericht habe nicht argumentieren können, ein vorsätzliches Handeln seinerseits folge daraus, dass er billigend in Kauf genommen habe, dass der Kläger aufgrund der zu erwartenden Pensionierung eine Vermögenseinbuße erleiden werde. Denn der Vermögenseinbuße bei dem Kläger hätten Einbußen des Landes Hessen gegenüber gestanden. Wie auch immer er sich entschieden hätte, sei eine finanzielle Einbuße bei einer von diesen Parteien absehbar gewesen.

Der Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil abzuändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung des Beklagten zurückzuweisen.

Zu seiner eigenen Berufung beantragt der Kläger,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger über den zuerkannten Betrag von 54.294,59 € nebst den ausgeurteilten Zinsen hinaus weitere 25.473,36 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit sowie weitere vorprozessuale Anwaltskosten in Höhe von 952 € zu zahlen;

festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger alle weiteren materiellen Schäden zu ersetzen, die sich aus der fehlerhaften Erstellung eines nervenfachärztlichen Gutachtens vom 31.07.2006 zur Frage der Dienstfähigkeit des Klägers ergeben soweit diese darauf beruhen, dass er

zum 01.07.2007 in den Ruhestand versetzt wurde.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Zu seiner Berufung weist der Kläger insbesondere darauf hin, die Zuweisung eines geeigneten Dienstpostens sei bisher nicht erfolgt, womit die fiktive Annahme des Landgerichts widerlegt sei, der Kläger habe innerhalb eines Jahres wieder in den Dienst vollständig integriert werden und seine vollen Bezüge nach A12 erzielen können.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst ihren Anlagen Bezug genommen:

Die Akten 6 U 207/14, 6 U 208/ 14 und 6 U 35/14 waren beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Gründe:

Die Berufungen sind zulässig, haben in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Die Berufung des Beklagten ist unbegründet, weil das Landgericht mit Recht eine Schadensersatzpflicht dem Grunde nach bejaht und dem Kläger einen Anspruch in der zuerkannten Höhe zugesprochen hat.

Das nervenfachärztliche Gutachten des Beklagten vom 31.07.2006 erfüllte den Tatbestand einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung im Sinne von § 826 BGB.

Der Beklagte hat dem Kläger einen Schaden zugefügt, indem er ein objektiv unrichtiges Gutachten fertigte, welches dazu führte, dass der damals 45-jährige Kläger vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurde und infolgedessen anstelle seines Gehalts nur noch eine Pension bezog.

Allerdings weist der Beklagte zutreffend darauf hin, dass die zahlreichen formalen Mängel des Gutachtens, die das Berufsgesicht beanstandet hat, nicht zwingend zu der Annahme der inhaltlichen Unrichtigkeit führen. Diese inhaltliche Unrichtigkeit wird jedoch durch den Inhalt des Gutachtens nahegelegt und durch die erstinstanzliche durchgeführte Beweisaufnahme belegt.

Zunächst muss festgestellt werden, dass die Begründung des angegriffenen Gutachtens das Ergebnis inhaltlich nicht trägt. In dem psychischen Untersuchungsbericht heißt es am Ende über den Kläger, es finde sich eine Fixierung auf seine Sicht der Dinge, welche in ihrem Wesen und Ausmaß einer paranoid-querulatorischen Entwicklung entsprächen. Darüber, wie der Beklagte zu diesem Ergebnis gelangt, gibt das Gutachten keinen Aufschluss.

Die Diagnose ist auch falsch. Der von dem Landgericht bestellte Sachverständige Nedopil ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die von dem Beklagten diagnostizierte Anpassungsstörung auch aus den Befunden nicht zu belegen sei. Der Gutachter bestätigte allerdings einen chronischen Verlauf einer depressiven Episode, die aus ärztlicher Sicht jedoch nicht als irreversibel einzuschätzen sei, da sehr wohl noch weitere Therapieoptionen bestanden hätten, mit denen nach ärztlicher Erfahrung eine Genesung hätte erreicht werden können. Eine vollständige Dienstunfähigkeit zum Zeitpunkt der Begutachtung 2007 sei auszuschließen. Allerdings bestünde im Falle eines Einsatzes in der Nähe der alten Behörde oder im Wirkungskreis früherer Vorgesetzter die Gefahr eines erneuten zermürenden Konflikts. Es wäre in diesem Fall höchst wahrscheinlich, dass ein solcher Einsatz wieder zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen würde.

Das Landgericht hat die Ausführungen des Sachverständigen Nedopil in seinen schriftlichen Gutachten sowie seiner Anhörung mit überzeugender Begründung als tragfähige Begründung für seine Beurteilung eingestuft. Dabei ist nicht zu verken-

nen, dass der gerichtlich bestellte Sachverständige das Problem zu lösen hatte, nicht etwa den psychischen Zustand des Klägers zum Zeitpunkt seiner Begutachtung beurteilen zu müssen, sondern seine Verfassung zum Zeitpunkt der Begutachtung durch den Beklagten. Der Gerichtssachverständige hat dem Rechnung getragen, indem er das ihm vorliegende Aktenmaterial, insbesondere auch frühere psychiatrische Beurteilungen, ausgewertet und neben den Angaben des Klägers in seine Beurteilung einbezogen hat. Er führte, aufgrund der durchgeführten Anamnese nachvollziehbar, aus, die Vorgeschichte des Klägers ergebe bis 2003/2004 keine Hinweise auf Schwierigkeiten am Arbeitsplatz oder krankheitswertige, psychische Beschwerden. Unter Berücksichtigung der längeren psychotherapeutischen Behandlung ergebe sich aus rückblickender Gesamtschau eine Symptomatik, wie man sie am ehesten unter eine Anpassungsstörung fassen könne. Jedoch sei die von dem Beklagten gestellte Diagnose nicht nachvollziehbar. Aus psychiatrischer Sicht habe keine medizinische Voraussetzung für eine anhaltende Dienst- oder Teildienstunfähigkeit vorgelegen. Schließlich weist der Gutachter darauf hin, dass die Krankschreibung über 23 Monate auf körperlichen Erkrankungen beruht habe, die wieder vollständig abheilen.

Der Umstand, dass sich der psychische Gesundheitszustand des Klägers möglicherweise verschlechtert hätte, wenn er wieder an seinem früheren Arbeitsplatz eingesetzt worden wäre, ändert nichts daran, dass er zum Zeitpunkt der Begutachtung durch den Beklagten nicht dienstunfähig war, schon gar nicht dauernd dienstunfähig.

Der Beklagte wirft dem Gerichtsgutachter auch mit der Berufungsbegründung vor, dass nicht er, sondern im Wesentlichen die Assistenzärztin Dr. Brettschneider das Gutachten gefertigt habe. Zu diesem Gesichtspunkt hat der Gerichtssachverständige bereits erstinstanzlich im Rahmen seiner Anhörung Stellung genommen und ausgeführt, dass die Assistenzärztin nur unterstützend tätig geworden sei und der Inhalt des Gutachtens auf seiner eigenen Überzeugungsbildung beruht. Dabei kann als richtig unterstellt werden, dass die Akten des Klägers nicht von dem Gerichtssachverständigen selbst, sondern von seiner Assistenzärztin studiert worden sind und auch die in dem Gerichtsgutachten enthaltene zusammenfassende Darstellung aus der Feder der Assistenzärztin stammt. Denn der – insoweit selbst

sachverständige – Beklagte vermochte nicht darzulegen, dass die diesbezüglichen Ausführungen in dem Gerichtsgutachten für die Überzeugungsbildung relevante Auslassungen oder gar Unrichtigkeiten enthielten. Im Übrigen hat der Gerichtssachverständige in seinem Gutachten und im Rahmen seiner mündlichen Anhörung vor dem Landgericht klargestellt, dass die gutachterliche Bewertung auf eigener Untersuchung und Urteilsbildung beruht.

Des Weiteren beanstandet der Beklagte erneut, ihm habe bei der Begutachtung des Klägers der nunmehr bei den Gerichtsakten befindliche Leitz-Ordner „Beiakte 123/06 DF“ zur Verfügung gestanden, den er in seine Begutachtung einbezogen habe. Dieser Leitz-Ordner wurde erst kurz vor dem Verhandlungstermin vor dem Senat zu den Gerichtakten gereicht und dem Beklagten nochmals zur Einsichtnahme überlassen. Der Beklagte vermochte jedoch nicht darzulegen, aus welchen Aktenbestandteilen er (positiv) den Schluss gezogen hat, dass der Kläger infolge einer paranoid-querulatorischen Entwicklung anhaltend dienstunfähig ist. Stattdessen hat er ausgeführt, aus den in dem Leitz-Ordner zusammengetragenen Unterlagen ergebe sich nichts, was die Überzeugung des Klägers stützen könnte, von seinem Arbeitgeber falsch behandelt worden zu sein. Der Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ausgeführt, seine Diagnose beruhe darauf, dass sich der Kläger, ebenso wie die weiteren Kläger, ungerecht behandelt gefühlt habe, obwohl hierzu objektiv kein Anlass bestand. Diese Argumentation vermag nicht zu überzeugen. Dies gilt schon deshalb, weil der Beklagte keinen Anlass zu der Annahme hatte, dass die in dem Leitz-Ordner zusammengetragenen Unterlagen objektiv und vollständig die Geschehnisse um die Versetzung des Klägers und der weiteren Kläger wiedergeben. Es kommt hinzu, dass sich in dem Ordner u.a. ein von zahlreichen Steuerfahndern unterzeichnetes Schreiben an den Ministerpräsidenten des Landes Hessen vom 26.06.2003 befindet, in welchem der Führungsstil des Finanzamtes Frankfurt am Main V kritisiert wird.

Der Beklagte konnte daher erkennen, dass nicht nur der Kläger, sondern weitere Steuerfahnder sich durch ihre Vorgesetzten ungerecht behandelt sahen.

Es steht daher mit Rücksicht auf die überzeugenden Ausführungen des Gerichtssachverständigen in seinem Gutachten und die nicht durchgreifenden Einwände

des Beklagten hiergegen zur Überzeugung des Senats fest, dass der Beklagte ein objektiv fehlerhaftes nervenfachärztliches Gutachten zu Lasten des Klägers gefertigt hat und ihm durch die daraufhin erfolgte vorzeitige Versetzung in den Ruhestand und die damit verbundene Einkommenseinbuße einen Schaden zugefügt hat.

Das Verhalten des Beklagten muss als sittenwidrig eingestuft werden.

Sittenwidrig ist eine Handlung, die nach Inhalt oder Gesamtcharakter, der durch zusammenfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt, das heißt mit den grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht zu vereinbaren ist (BGH NJW-RR 2013, 550; NJW 2014, 383). Hinzutreten muss nach der Rechtsprechung eine besondere Verwerflichkeit des Verhaltens, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zu Tage getretenen Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben kann. Ein unrichtiges Gutachten, das auf einem leichtfertigen Verhalten beruht, ist sittenwidrig, wenn der Gutachter sich der möglichen Schädigung derjenigen, die mit seiner Äußerung zwangsläufig in Berührung kommen, bewusst ist und sein Verhalten angesichts seiner Bedeutung für die Entscheidung dieser Personen als rücksichts- und gewissenlos erscheint, insbesondere wenn er eine Expertenkompetenz für sich in Anspruch nimmt, ohne den insoweit maßgebenden Umständen auch nur annähernd zu genügen (BGH NJW-RR 1986, 1150). Entscheidend ist, dass sich der Gutachter durch nachlässige Erledigung, z. B. durch nachlässige Ermittlungen oder gar durch Angaben ins Blaue hinein der Gutachteraufgabe entledigt und dabei eine Rücksichtslosigkeit an den Tag legt, die angesichts der Bedeutung des Gutachtens für die Entscheidung Dritter als gewissenlos erscheint (BGH NJW 2014, 383, Tz. 10 bei juris).

Der Sachverständige hat den Kläger am 31. Juli 2006 begutachtet. Er hat sich mit dem Kläger nach eigenen Angaben knapp zwei Stunden unterhalten und sodann das Gutachten gefertigt. Das Gutachten weist, ebenso wie die drei weiteren Gutachten, schwerwiegende formale Mängel auf, die das Berufsgesicht auf Seiten 26 ff. seines Urteils im Einzelnen aufgezeigt hat. So wurde keine klinische Diagnose

nach einem von zwei aktuell international anerkannten Klassifikationssystemen psychiatrischer Erkrankungen gestellt. Auch fehlt eine differenzierte psychische und psychopathologische Befunderhebung, die das Kernstück der psychiatrischen Begutachtung darstellt. Der Beklagte hat keinerlei Testuntersuchungen vorgenommen. Des Weiteren fehlt es an einer Bezugsetzung von Fremd- und Selbstbeurteilung. Das Berufsgesicht stellt fest, der Beklagte habe die von den Klägern geschilderten Ereignisse von vornherein für wahnhaft, also nicht der Realität entsprechend bewertet, ohne die Gründe hierfür in dem Gutachten darzulegen; der Beklagte hätte wenigstens in Erwägung ziehen müssen, dass die Angaben der Probanden auch der Realität entsprechen könnten.

Die vom Berufsgesicht festgestellten Mängel des Gutachtens sind gravierend.

Der Beklagte hatte neben dem Kläger drei weitere Kläger daraufhin zu begutachten, ob sie dienstfähig sind. Die vier Fälle weisen die Gemeinsamkeit auf, dass alle Kläger eine Versetzung hinnehmen mussten, wobei aus den Verfahrensakten und den beigezogenen Akten nicht ersichtlich ist, dass diese Entscheidung ihre Grundlage in der mangelhaften Arbeitsleistung einer der Kläger haben könnte. Jeder der Kläger fühlte sich durch die Versetzung ungerecht behandelt. Dessen ungeachtet fußt das Gutachten des Beklagten sowohl in dem hier zu beurteilenden Fall des Klägers als auch in den drei weiteren, von ihm erstellten Gutachten auf der nicht weiter begründeten Annahme, dass die Vorwürfe der Kläger gegen ihren Arbeitgeber jeglicher Grundlage entbehren und demzufolge nur als Anpassungsstörung mit paranoiden Symptomen bewertet werden könnten. Wie der Beklagte zu dem Ergebnis gelangt, bleibt in allen vier Fällen auch nach dem Ergebnis dieses Berufungsverfahrens völlig unklar. Der Beklagte stützt seine Auffassung, die Gutachten seien sachlich richtig, nach wie vor auf den von dem Kläger und den weiteren Klägern mitgeführten Leitz-Ordner des Versorgungsamtes Frankfurt, aus denen sich aber, auch für den Laien erkennbar, gerade nicht ergibt, dass die Vorwürfe der Kläger jeder Grundlage entbehren.

Im Übrigen steht die Einlassung des Beklagten in diesem Verfahren nicht im Einklang mit dem Inhalt seines Schreibens an die Berufsgerichtsabteilung der Landesärztekammer Hessen vom 09.03.2009 (Bl. 78 ff. d. A. in der Sache 6 U

207/14). Dort führt er auf S. 5 aus, ihm sei im Zuge der vier Explorationen nicht entgangen, dass die von den Probanden geschilderten Vorgänge an ihrer einst gemeinsamen Dienststelle der Wahrheit entsprechen könnten, dies habe er jedoch nicht überprüfen können und sei ihm nicht unbedingt wahrscheinlich erschienen, da sich bereits der Hessische Landtag mit dem Thema beschäftigt habe. Entscheidend seien für ihn die von dem Kläger Feser und dem hiesigen Kläger geschilderten Wahrnehmungen und Interpretationen gewesen, die über die geschilderten Vorgänge hinausgingen.

Während der Beklagte sich also in diesem Verfahren darauf stützt, die ihm vorliegenden Unterlagen hätten keinen Anhaltspunkt für die Richtigkeit des von den Klägern geschilderten Sachverhalts (Versetzung zum Schutz von Steuerbetrügern) ergeben, begründete er seine Diagnose vor dem Berufsgesicht mit den seiner Meinung nach überzogenen Wahrnehmungen des hiesigen Klägers und des Klägers Heiko Feser.

Auch wenn man diesen Widerspruch vernachlässigt und allein auf die Einlassung des Beklagten in dem hiesigen Verfahren abstellt, bleibt der Vorwurf der Sittenwidrigkeit bestehen. Denn es kann offenkundig nicht die Aufgabe des Klägers und der weiteren Kläger sein, den Beklagten von der Richtigkeit der von ihnen geschilderten Vorgänge zu überzeugen, um der Beurteilung als dauernd dienstunfähig zu entgehen. Vielmehr war es die Aufgabe des Beklagten, seine Sachkunde als Psychiater einzusetzen, um zu untersuchen, ob der Kläger an einer paranoid-querulatorischen Entwicklung leidet, die derart gravierend ist, dass er als dauernd dienstunfähig einzustufen ist.

Vor diesem Hintergrund muss die Erstellung dieses Gutachtens wie auch der weiteren Gutachten als leichtfertig bezeichnet werden. Denn das Gutachten verliert seinen Charakter als Werturteil, weil es eine auf Sachkunde beruhenden Beurteilung völlig entbehrt (vgl. zu diesem Kriterium BGH, VI ZR 140/98, Urteil vom 23.02.1999, Tz. 17 bei Juris). Der Beklagte hat nicht seine Sachkunde als Psychiater eingesetzt, um die Gutachten zu erstellen, sondern schlicht unterstellt, dass nicht nur der Kläger, sondern auch die weiteren Kläger ihre Sicht der Dinge auf freie Erfindungen stützen.

Der Beklagte kann sich nicht damit verteidigen, der Vorwurf eines sittenwidrigen Verhaltens könne ihm deshalb nicht gemacht werden, weil der Kläger sich monatelang habe arbeitsunfähig krankschreiben lassen, da diese Krankschreibungen vorwiegend auf körperliche Leiden zurückzuführen sind.

Der Beklagte hatte auch keinen Anlass zu der Annahme, die Dienstunfähigkeit des Klägers, noch dazu die dauernde Dienstunfähigkeit, mit seiner Billigung zu diagnostizieren. Im Gegenteil – ausweislich des Gutachtens des Beklagten (Seite 5) – hat der Kläger rechtliche Schritte für den Fall angekündigt, dass er vorzeitig in den Ruhestand versetzt wird.

Die Verwerflichkeit des Verhaltens des Beklagten ergibt sich aus der zutage getretenen Gesinnung und den eingetretenen Folgen. Der Beklagte war sich der Tatsache bewusst, dass er keinerlei Befunderhebung vorgenommen hat und er zögerte nicht, die Vorwürfe des Klägers wie auch der weiteren Kläger gegen ihren Arbeitgeber als von vornherein vollkommen unberechtigt abzutun und hierauf seine Diagnose zu stützen. Es war ihm auch bewusst, dass er dem Kläger einen erheblichen finanziellen Schaden zufügt, wenn er den Weg für seine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand öffnet. Hierauf hat bereits das Landgericht zutreffend hingewiesen. Es befremdet, wenn der Beklagte hierzu in seiner Berufungsbegründung ausführt, dass bei einem anderen Ergebnis ein Schaden des Landes Hessen gedroht hätte. Denn es ist offensichtlich nicht die Aufgabe des Gutachters, die Interessen seiner Probanden und seines Auftraggebers gegeneinander abzuwägen. Es versteht sich insbesondere von selbst, dass es nicht die Aufgabe des Beklagten war, dem Land Hessen die Prüfung und Entscheidung der Frage abzunehmen, wo der Kläger künftig eingesetzt wird.

Der Beklagte handelte in Kenntnis der Tatumstände, die sein Verhalten als sittenwidrig erscheinen lassen und auch mit dem Vorsatz, durch seine Begutachtung dem Kläger einen Schaden zugefügt zu haben.

Auch die haftungsbegründende Kausalität der fehlerhaften Begutachtung für den eingetretenen Schaden ist gegeben. Der Beklagte kann in diesem Zusammen-

hang nicht argumentieren, hätte er den Kläger als dienstfähig begutachtet, hätte dieser an seinen alten Arbeitsplatz in der Servicestelle Recht zurückkehren müssen und wäre in der Folgezeit aufgrund psychischer Erkrankung dienstunfähig geworden. Die Beweislast für einen solchen hypothetischen Kausalverlauf unter dem Gesichtspunkt des rechtmäßigen Alternativverhaltens liegt bei dem Beklagten. Dabei kann zu seinen Gunsten unterstellt werden, dass man dem Kläger keinen anderen Arbeitsplatz angeboten hätte. Dies hätte möglicherweise zur Folge gehabt, dass er sich weiterhin hätte krankschreiben lassen, was allerdings unter Fortzahlung seiner Bezüge geschehen wäre und somit nicht zu einem Schadenseintritt bei dem Kläger geführt hätte. Ob und wann der Kläger im Falle seiner Weiterbeschäftigung dauerhaft dienstunfähig geworden wäre, ist vom Beklagten nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich.

Die Einrede der Verjährung greift nicht durch. Für den Beginn der Verjährungsfrist reicht es nicht aus, dass der Kläger bereits im Oktober 2006 Kenntnis von dem fehlerhaften Gutachten des Beklagten erlangt hat. Denn er vermochte die grobe formale Fehlerhaftigkeit des Gutachtens und die sich daraus ergebenden Folgen für die Anwendbarkeit des § 826 BGB zunächst nicht abzuschätzen. Erst durch das berufsgerichtliche Urteil vom 16.11.2009 durfte der Kläger annehmen, dass ihm Ersatzansprüche gegen den Beklagten zustehen.

Auch hinsichtlich der Höhe des vom Landgericht zuerkannten Schadensersatzanspruches ist das angefochtene Urteil nicht zu beanstanden, woraus zugleich folgt, dass die Berufung des Klägers unbegründet ist.

Das Landgericht hat die Schadensersatzpflicht des Beklagten mit überzeugender Begründung zum Ende des Jahres 2010 befristet.

Der Schadensersatzanspruch des Klägers war nicht bereits deshalb zu reduzieren, weil er gegen seine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand keinen Widerspruch erhoben hat. Es bestand aus Sicht des Klägers kein Anlass zu der Annahme, dass der Widerspruch Aussicht auf Erfolg gehabt haben könnte.

Das Landgericht hat jedoch zutreffend entschieden, dass der Kläger verpflichtet gewesen wäre, auf das Schreiben des Hessischen Finanzministeriums vom 02.12.2009 zu reagieren und, wie in diesem Schreiben angeregt, einen Antrag nach § 29 Beamtenstatusgesetz auf Reaktivierung zu stellen. Ein solcher Antrag wäre ihm entgegen den Ausführungen in seiner Berufung zumutbar gewesen. Die Unzumutbarkeit ergibt sich insbesondere nicht daraus, dass er mit einem solchen Antrag eingeräumt hätte, vorübergehend dienstunfähig gewesen zu sein. Diese Argumentation ist nicht tragfähig. Offensichtlich hat das Land Hessen den Reaktivierungsantrag angeregt, weil sich das Gutachten des Beklagten als fehlerhaft erwiesen hat und damit die Beurteilung als dienstunfähig von Anfang an als fehlerhaft darstellt.

Es verletzt auch nicht das Persönlichkeitsrecht des Klägers, sich erneut einer psychiatrischen Untersuchung im Zuge der Reaktivierung zu unterziehen. Das Land Hessen hatte ihm vorgeschlagen, sich in einem anderen Bundesland begutachten zu lassen. Dies wäre dem Kläger zumutbar gewesen.

Die Schätzung des Landgerichts, dass die Ansprüche auf entgangene Bezüge ab dem 01.01.2011 entfallen, weil jedenfalls bis dahin eine Reaktivierung unter Zahlung der vollen Bezüge erfolgt wäre, ist nicht zu beanstanden. Dabei billigt auch der Senat dem Kläger eine Überlegungs- und Prüfungsfrist auf das Schreiben vom 02.12.2009 zu. Er durfte anwaltlichen Rat suchen und vor den näheren Modalitäten der Antragstellung Korrespondenz mit dem Finanzamt führen. Demzufolge wäre eine Antragstellung vermutlich nicht vor dem Frühjahr 2010 erfolgt. Es hätte sich eine Prüfung des Antrages durch das Finanzministerium angeschlossen sowie eine damals noch vom Finanzministerium für erforderlich gehaltene erneute Begutachtung, die aller Voraussicht nach zu dem Ergebnis der Dienstfähigkeit der Klägerin geführt hätte. Das Gutachten wäre von der Finanzverwaltung erneut geprüft worden und es wäre eine Ersatzstelle zu finden gewesen. Sodann wäre eine schrittweise Wiedereingliederung erfolgt. Der Senat schätzt, dass dieser Prozess bis zum Ende des Jahres 2010 abgeschlossen gewesen wäre.

Das Argument des Klägers, er befinde sich jetzt noch in einem Mediationsprozess mit dem Land Hessen, verfängt nicht, weil er diesbezüglich erst nach Begutachtung durch den gerichtlich bestellten Sachverständigen tätig geworden ist.

Unbegründet sind beide Berufungen und Anschlussberufung auch, soweit sie sich gegen den feststellenden Teil des angefochtenen Urteils wenden. Die Berufung des Beklagten ist unbegründet, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass die durch den Beklagten verursachte Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des 31.12.2006 bis zur fiktiven Reaktivierung zum 01.01.2011 zur Folge haben kann, dass die Pensionsbezüge des Klägers geringer ausfallen als sie ausgefallen wären, wenn er nicht in den Ruhestand versetzt worden wäre. Allerdings erfolgte auch insoweit aus den dargelegten Gründen zu Recht eine Befristung zum 31.12.2010, weswegen die Berufung des Klägers auch insoweit ohne Erfolg bleibt.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1, 97 Abs.1, 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 543 ZPO) liegen nicht vor.

Vorbusch

Göhre

Dr. Meckel